

Erklärung zur Unternehmensführung 2012

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB für das Geschäftsjahr 2012

Die Führung und Kontrolle des Unternehmens ist bei RENK darauf ausgerichtet, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für eine nachhaltige Wertschöpfung und ein angemessenes Ergebnis zu sorgen.

Die Unternehmensführung wird durch die geltenden Gesetze, insbesondere die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, unsere Satzung und interne Regelungen sowie durch internationale und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Corporate Governance) bestimmt. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) stellt die für RENK geltenden aktienrechtlichen Vorschriften dar und gibt Verhaltensempfehlungen und Anregungen für die in der RENK Gruppe anzuwendende Corporate Governance entsprechend den anerkannten Standards.

(1) Corporate Governance bei RENK

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat von RENK haben sich eingehend mit dem Corporate Governance System beschäftigt. Sie sind sich bewusst, dass gute und transparente Corporate Governance, die sowohl nationalen als auch internationalen Standards folgt, für eine verantwortungsbewusste und langfristig ausgerichtete Unternehmensführung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Gremien haben sich mit der Erfüllung der Vorgaben des DCGK eingehend beschäftigt.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 14. Dezember 2012 folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

"Vorstand und Aufsichtsrat der RENK Aktiengesellschaft erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 2. Juli 2010 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 im Zeitraum von ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 12. Dezember 2011 bis zum 15. Juni 2012 nach Maßgabe der letzten Entsprechenserklärung mit Ausnahme der Nummern 5.3.1-3 (Bildung von Ausschüssen) und 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 (Vergütung für Ausschusstätigkeit) entsprochen wurde.

Ab dem 15. Juni 2012 bis zur Abgabe dieser Entsprechenserklärung wurde den vom Bundesministerium der Justiz am 15. Juni 2012 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate

Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 neben den oben genannten Ausnahmen mit folgenden Ausnahmen entsprochen: Nummern 5.4.1 Abs. 2 (Erklärung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats) und 5.4.6 Abs. 2 (erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung).

Nr. 5.4.1 Abs. 2 (Erklärung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats) ist durch die Regierungskommission dahingehend ergänzt worden, dass der Aufsichtsrat zukünftig auch die „Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2“ festlegen soll, zugleich wurde die in Bezug genommene Definition in Nr. 5.4.2 des Kodex, wer als unabhängig anzusehen ist, abgeändert. Nach entsprechenden Beratungen und Festlegung durch den Aufsichtsrat am 22. Oktober 2012 wird dieser Empfehlung seit diesem Tag entsprochen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 12 Abs. 1 der Satzung der RENK Aktiengesellschaft u.a. in Form einer Bindung an die Dividende geregelt. Wir gehen insoweit von einer kodexkonformen Ausrichtung des variablen Vergütungsteils an der „nachhaltigen Unternehmensentwicklung“ im Sinn von Nr. 5.4.6 Abs. 2 des Kodex aus. Da aber nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, wird vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex erklärt.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären ferner, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 15. Juni 2012 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 ab sofort mit Ausnahme der Nummern 5.3.1-3 (Bildung von Ausschüssen), 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 (Vergütung für Ausschusstätigkeit), 5.4.6 Abs. 2 (erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung) und 5.5.3 Satz 1 (Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung) uneingeschränkt entsprochen wird.

Neben dem Ausschuss für Vorstandspersonalien werden aus der Mitte des Aufsichtsrats keine zusätzlichen Fachausschüsse (Nr. 5.3.1-3 des Kodex) gebildet, da dies bei dem nur aus sechs Mitgliedern bestehenden Gremium weder aus Effizienz- noch aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

Vorsitz und Mitgliedschaft in dem bestehenden Ausschuss werden nicht gesondert vergütet (Nr. 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 des Kodex), da die Ausschusstätigkeit bisher und absehbar keinen wesentlichen Umfang hat.

Die Gründe für die Ausnahme zur Empfehlung Nr. 5.4.6 Abs. 2 des Kodex ergeben sich aus den oben stehenden Ausführungen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat in einem Urteil vom 5. Juli 2011 (Az. 5U 104/10) die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft durch deren Hauptversammlung unter anderem deshalb für nichtig erklärt, weil deren Bericht an die Hauptversammlung über Interessenkonflikte und deren Behandlung nicht detailliert genug gewesen sei. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktienrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung nach §§ 93, 116 AktG resultiert aus diesem Urteil eine Unsicherheit hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der vom Kodex verlangten Berichterstattung. Deshalb erklären wir vorsorglich die Ausnahme von

Nr. 5.5.3 Satz 1 des Kodex. Dessen ungeachtet werden wir auch in Zukunft über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung im bisherigen Umfang informieren.“

Nachfolgend wird zu wesentlichen Empfehlungen und Anregungen des DCGK weitergehend Stellung genommen:

Förderung der Aktionärsrechte und Transparenz

Über unsere Internetseite www.renk.eu unter "Investor Relations" sowie mittels Finanzpublikationen bieten wir unseren in- und ausländischen Aktionären sowie anderen Interessierten die Möglichkeit, sich ein aktuelles und authentisches Bild von unserem Unternehmen zu machen und sich über die praktizierte Corporate Governance zu informieren. Wir publizieren zudem auf unserer Internetseite unverzüglich nach Erscheinen (vgl. Ziff. 6.3 DCGK) Geschäftsberichte, Zwischenberichte sowie einen Kalender mit allen anstehenden Finanzterminen.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Plattform für die Aktionäre der RENK AG zur Stimmrechtsausübung, zur Informationsbeschaffung und zum Dialog mit Vorstand und Aufsichtsrat.

Organisation und Durchführung der jährlichen Hauptversammlung erfolgen bei der RENK AG mit dem Ziel, sämtliche Aktionäre vor und während der Hauptversammlung zügig, umfassend und effektiv zu informieren. Die Einberufung der Hauptversammlung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist unseren Aktionären und allen sonstigen Interessierten über die Internetseite von RENK einschließlich aller Berichte und Vorlagen für die Hauptversammlung zugänglich.

Sollten Aktionäre an der Hauptversammlung nicht teilnehmen, so besteht neben der Möglichkeit zur Bevollmächtigung eines Kreditinstitutes, von Aktionärsvereinigungen oder anderen Personen das Angebot, einen Mitarbeiter von RENK als Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Gemäß deutschem Aktienrecht hat die RENK AG eine duale Führungsstruktur mit Vorstand und Aufsichtsrat. Beide Organe arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen und sind bestrebt, den Wert des Unternehmens für die Aktionäre nachhaltig zu steigern.

Der Vorstand nimmt eigenverantwortlich geschäftsleitende und operative, der Aufsichtsrat überwachende und beratende Funktionen wahr. Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat arbeiten auf Basis der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und der jeweiligen Geschäftsordnung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat umfassend und zeitnah über Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung und Risikolage. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden ihm rechtzeitig vorgelegt. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsratsvorsitzenden außerdem unverzüglich über außerordentliche Ereignisse.

Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der RENK AG und besteht zum 31. Dezember 2012 aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes führen alle Geschäfte des Unternehmens in gemeinschaftlicher Verantwortung. Bestellt wird der Vorstand durch den Aufsichtsrat. Grundlage der Vorstandsarbeit bildet eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand bestimmt die unternehmerischen Ziele für die gesamte RENK Gruppe. Er sorgt für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien (Compliance). Außerdem sorgt der Vorstand für eine offene und transparente Unternehmenskommunikation. Das Risikomanagementsystem soll dem Vorstand das frühzeitige Erkennen geschäftlicher und finanzieller Risiken erleichtern.

Entsprechend den Vorgaben des Aktiengesetzes sowie der Ziffer 4.3.5 DCGK übernehmen Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten, auch Aufsichtsratsmandate außerhalb der RENK Gruppe, nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vorstandsmitglieder sind des Weiteren verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat und den anderen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich offen zu legen. Im Berichtsjahr wurden keine Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern angezeigt. Zudem wurden im Berichtsjahr von Unternehmen in der RENK Gruppe keine Geschäfte mit Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahe stehenden Personen getätigt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das Überwachungs- und Beratungsorgan der RENK AG. Das Gremium bestand im Berichtsjahr aus vier Anteilseigner- und zwei Arbeitnehmervertretern. Die Anteilseignervertreter werden durch die Hauptversammlung gewählt, für einen Vertreter der Anteilseigner besitzt die MAN SE satzungsgemäß ein Entsendungsrecht. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt durch die Arbeitnehmer. Wahlen zum Aufsichtsrat werden als Einzelwahl durchgeführt. Zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die im Berichtsjahr erfolgten Veränderungen wird ergänzend auf den Bericht des Aufsichtsrats und den Anhang zum Konzernabschluss verwiesen.

Aufgrund der Änderung des DCGK in Ziffer 5.4.2 (Änderung der Definition von "Unabhängigkeit") hat der Aufsichtsrat der RENK AG in seiner Sitzung am 22. Oktober 2012 seinen Beschluss vom 10. Dezember 2010 zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats angepasst. Der Beschluss des Aufsichtsrats lautet nun:

„Der Aufsichtsrat der RENK AG strebt angesichts des betriebenen Unternehmensgegenstandes, der Größe der Gesellschaft und des Anteils der internationalen Geschäftstätigkeit als Ziel eine Zusammensetzung des Aufsichtsrates an, die die folgenden Elemente berücksichtigt:

- mindestens ein Aufsichtsratssitz für Personen, die im besonderen Maße das Kriterium der Internationalität verkörpern;
- mindestens ein Aufsichtsratssitz für Personen, die nicht in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zur RENK AG, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann;
- mindestens ein Aufsichtsratsmandat für Frauen.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen die vorgeannten Ziele berücksichtigen. Es sollen zudem bei Wahlvorschlägen in der Regel keine Personen berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr vollendet haben.“

Im Berichtsjahr wurden keine Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern angezeigt.

Die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder in Gremien anderer Unternehmen sind im Anhang des Konzernabschlusses dargestellt.

Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) der Volkswagen AG mitversichert, die den Anforderungen des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31. Juli 2009 und des DCGK entspricht.

Compliance/Risikomanagement

Der Vorstand von RENK hat im Rahmen seiner durch den DCGK vorgegebenen Verantwortung im Geschäftsjahr 2012 das im Jahr 2009 aufgesetzte Compliance Programm zu den Themen Antikorruption, Kartellrecht und Datenschutz kontinuierlich weiterentwickelt und umgesetzt.

Der Vorstand der RENK AG hat einen Compliance Officer bestellt. Dieser trägt die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung des Integritäts- und Compliance Programms und berichtet an den Vorstand und den Aufsichtsrat der RENK AG. Der Compliance Officer arbeitet eng mit dem Chief Compliance Officer der MAN SE zusammen und nutzt dessen Compliance Ressourcen und Tools. Den RENK Mitarbeitern steht neben dem Compliance Officer auch der Compliance Helpdesk der MAN SE zur Verfügung, an den sich alle Mitarbeiter mit Compliance-relevanten Fragen wenden können.

Ethische Verhaltensgrundsätze sowie Compliance-Anforderungen sind im Code of Conduct der RENK Gruppe niedergelegt. Regelungen zur Konkretisierung des Code of Conduct sind unter anderem in den folgenden Richtlinien des Compliance Bereiches enthalten:

- Richtlinie zum Umgang mit Geschenken, Bewirtungen und Einladungen,
- Richtlinie zur Einschaltung von Vertriebsmittlern,
- Richtlinie zum Umgang mit Spenden und Sponsoring-Maßnahmen und
- Richtlinie zum Umgang mit personenbezogenen Daten.

Im Geschäftsjahr 2012 wurden mehrere Compliance-Richtlinien auf ihre Aktualität geprüft und angepasst.

Neben dem Code of Conduct für die Mitarbeiter hat RENK einen Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner herausgegeben, der ethische Mindeststandards enthält, zu deren Einhaltung sich die Lieferanten und Business Partner von RENK verpflichten.

Der Compliance Officer führte ergänzend zu den bereits in den Vorjahren erfolgten Schulungen weitere Compliance Awareness Trainings als Präsenzs Schulungen für diejenigen Mitarbeiter durch, die in ihrer täglichen Arbeit Compliance-Risiken ausgesetzt sein können. Schwerpunkt dieser Trainings ist die Vermittlung von Basiswissen zu den Themen Antikorruption und Kartellrecht.

Daneben hat der Compliance-Bereich Ende Dezember 2012 mit der Einführung eines Compliance E-Learning-Programms begonnen, in dem Basiswissen zum RENK Code of Conduct und den dort enthaltenen Grundlagen zu Antikorruption, Kartellrecht und Datenschutz vermittelt wird.

Zur Aufdeckung von auch für RENK gefährlichen Risiken dient weiterhin das Hinweisgeberportal "Speak up!" der MAN SE, an das sich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von RENK wenden können. Dort werden Hinweise entgegengenommen und bearbeitet, die sich auf schwerwiegende Compliance-Verstöße beziehen, insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität (z B. Korruptionsstraftaten), des Kartellrechts und des Datenschutzes.

Das neu eingeführte elektronische Monitoring-System („Continuous Controls Monitoring System – CCMS“) zur frühzeitigen Aufdeckung und Verhinderung von möglichen Compliance-Risiken und Richtlinienverstößen in Einkaufs- und Bezahlprozessen ist im Berichtszeitraum als Pilotprojekt in Augsburg erfolgreich getestet worden.

Compliance-Verstöße werden bei der RENK AG nicht toleriert. Hinweise auf mögliche Verstöße werden eingehend untersucht, Verstöße abgestellt und im Rahmen der arbeitsrechtlich zulässigen Sanktionsmöglichkeiten geahndet.

Im Berichtszeitraum sind keine Compliance-Verstöße bekannt geworden.

Die Risiken aus Compliance-Verstößen sowie andere Unternehmensrisiken wurden im Rahmen des Risikomanagementsystems beurteilt und von Vorstand und Aufsichtsrat eingehend behandelt. Auf den Risikobericht im Konzernlagebericht wird verwiesen.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte

Gemäß § 15a des Wertpapierhandelsgesetzes und entsprechenden Ausführungen im DCGK müssen Personen mit Führungsaufgaben, Familienangehörige, die in enger Beziehung zu diesen Führungspersonen stehen, sowie dem vorgenannten Kreis zuzurechnende juristische Personen und sonstige Einrichtungen über den Kauf und Verkauf von RENK Aktien und Finanzinstrumenten, die sich auf RENK Aktien beziehen, dem Emittenten und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) berichten. Gemeldete Transaktionen werden auf der Internetseite www.renk.eu unter "Investor Relations" veröffentlicht. Im Berichtsjahr wurden der RENK AG keine relevanten Transaktionen gemeldet.

Rechnungslegung

Der jährliche Konzernabschluss der RENK Gruppe wird vom Vorstand auf Grundlage der "International Financial Reporting Standards" (IFRS) und der Einzelabschluss der RENK AG gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Die Ab-

schlüsse wurden vom Aufsichtsrat geprüft und gebilligt. Sämtliche Fristen zur Veröffentlichung von Konzernabschluss und Zwischenberichten wurden im Berichtsjahr eingehalten. Entsprechend der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 des DCGK werden die Halbjahresberichte und Zwischenmitteilungen bei RENK vom Aufsichtsrat vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert.

Abschlussprüfung

Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München (PwC), zum Abschlussprüfer vorgeschlagen. Die Hauptversammlung ist diesem Vorschlag gefolgt. Die PwC hat ihre Unabhängigkeit gegenüber dem Aufsichtsrat der RENK AG bestätigt. Es wurde des Weiteren vereinbart, dass Ausschluss- und Befangenheitsgründe, die während der Prüfung auftreten könnten, unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates gemeldet werden, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden konnten.

(2) Sonstige Unternehmensführungspraktiken

Die Reputation von RENK und das Vertrauen unserer Kunden, Kapitalgeber, Mitarbeiter und der öffentlichen Meinung hängen entscheidend vom korrekten Verhalten aller Mitarbeiter unserer Unternehmensgruppe ab.

RENK hat deshalb den in der MAN Gruppe geltenden Code of Conduct uneingeschränkt als verbindliche Norm im Arbeitsalltag übernommen. Ein zentrales Anliegen des Code of Conduct ist es, Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme als Mittel der unternehmerischen Zielerreichung auszuschließen. RENK besteht im Wettbewerb ausschließlich durch die Qualität und den spezifischen Kundennutzen seiner Produkte und seiner Dienstleistungen. Dies wird unseren Mitarbeitern auch durch Schulungen, vor allem aber durch vorbildliches Handeln des Managements nahe gebracht.

Die Wertschätzung unserer Mitarbeiter - unabhängig von Nationalität, Kultur, Religion, Geschlecht und Alter - ist der RENK Führung ein zentrales Anliegen. Wir begegnen unseren Mitarbeitern fair und offen sowie mit Verständnis und Toleranz und erwarten eben diese Haltung bei unseren Mitarbeitern im Umgang mit Kollegen, Geschäftspartnern und Dritten. Zur sozialen Verantwortung zählen wir auch vielfältige präventive Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und -organisation, die unseren Mitarbeitern bestmöglichen Schutz und ein positives Arbeitsumfeld ermöglichen. Wir erwarten von unseren Mitarbeitern unternehmerisches Denken und Handeln. Im Gegenzug beteiligen wir unsere Mitarbeiter am Unternehmenserfolg.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der RENK Unternehmensführung liegt in der Verantwortung gegenüber den Kapitalgebern, die durch entsprechende Renditeziele quantifiziert ist. Die kontinuierliche Verfolgung dieser Ziele bedingt, dass wir unsere Marktposition in den Kerngeschäften gezielt stärken. Die hierfür anwendbaren externen Wachstumsstrategien, wie z. B. Kooperationen, Joint Ventures, M&A-Aktivitäten, Gründung von weltweiten Vertriebsstützpunkten, werden zusammen mit den Möglichkeiten des internen Wachstums kontinuierlich geprüft und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gezielt realisiert.

(3) Arbeitsweise und Zusammensetzung von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen

Vorstand und Aufsichtsrat setzen sich zum 31. Dezember 2012 wie folgt zusammen:

Vorstand:

Florian Hofbauer, Sprecher, zuständig für Technik und Vertrieb
Ulrich Sauter, zuständig für Produktion und Verwaltung

Aufsichtsrat:

Dipl.-Kfm. Frank H. Lutz, Vorsitzender
Dipl.-Oec. Hiltrud Werner, stellv. Vorsitzende
Prof. Dipl.-Ing. (FH) Gerd Finkbeiner
Dr.-Ing. Hans-O. Jeske
Klaus Ketterle
Herbert Köhler

Zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat wird auf die Angaben unter (1) verwiesen.

Ausschüsse des Vorstands bestehen nicht.

Im Aufsichtsrat ist ein Ausschuss für Vorstandspersonalien gebildet, der im Geschäftsjahr 2012 zu zwei Sitzungen zusammentrat. Ihm gehören zum 31. Dezember 2012 Herr Lutz, Frau Werner und Herr Dr. Jeske an.

Die Aufgaben des Ausschusses bestehen darin, Vorstandspersonalien, insbesondere die Anstellungsverträge und sonstige Verträge mit Vorstandsmitgliedern sowie Zustimmungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten durch Mitglieder des Vorstands zu behandeln. Entscheidungen sind nur insoweit delegiert, als nicht das Gesamtgremium des Aufsichtsrats kraft Gesetz zuständig ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Entscheidungen des Aufsichtsrats zur Struktur der Vergütungen für Vorstandsmitglieder und - seit Inkrafttreten des VorstAG - auch für die Festsetzung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Ausschuss hat hierzu Vorschläge zu erarbeiten und dem Gesamtplenium zu unterbreiten. Der Ausschuss beschäftigt sich zudem mit der Bestellung von Vorständen und der Beendigung von Mandaten und unterbreitet dem Gesamtplenium des Aufsichtsrats diesbezüglich Vorschläge.

Weitere Ausschüsse hat der Aufsichtsrat nicht gebildet.